



# Stadt Niederkassel

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Auszug aus der Sitzung vom:	Rat der Stadt Niederkassel	Niederschrift zur Sitzung 15.12.2009
-----------------------------	----------------------------	---

3. Antrag auf Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen

Dem Rat lag folgender Sachverhalt zur Beratung und Beschlussfassung vor:

„Dem Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss lag in seiner Sitzung am 03.12.2009 folgender Sachverhalt zur Vorberatung vor:

„Mit Schreiben vom 09.8.2009 ist der als Anlage beigefügte Antrag eingegangen. Über diesen Antrag hat der Ausschuss bereits in seiner Sitzung am 16.09.2009 beraten und die Verwaltung beauftragt, die Zulässigkeit der Frage einer Eckgrundstückvergünstigung bei der Erhebung von Beiträgen gem. § 8 KAG/NRW zu prüfen.

Die Verwaltung hat sich intensiv mit der Frage auseinandergesetzt und sich darüber hinaus von einem anerkannten Fachjuristen beraten lassen. Die entsprechenden einschlägigen Auszüge aus der Kommentierung Driehaus (Kommunalabgabenrecht) und Ditzel/Kallerhoff sind dieser Vorlage beigefügt.

Im Ergebnis ist Folgendes festzuhalten:

1. Zunächst ist festzustellen, dass jede Veränderung der in die Verteilung einzubeziehenden Grundstücksflächen zu einer Erhöhung oder Reduzierung des Beitrages führt. Sofern Sonderregelungen satzungsrechtlich festgelegt und dann auch angewendet werden, können sie nur die Beitragslast der anderen Beitragspflichtigen erhöhen. Ein Ausgleich auf Kosten der Allgemeinheit scheidet aus. Aus dieser Tatsache resultiert auch die rechtliche Unsicherheit hinsichtlich der Gewährung von Vergünstigungen.
2. Eine undifferenzierte Eckgrundstückvergünstigung wie im Erschließungsbeitragsrecht ist bei der Erhebung von Beiträgen auf der Grundlage des § 8 KAG NRW nicht zulässig. Rechtlicher Hintergrund hierfür ist, dass nicht der grundsätzliche Vorteil einer Erschließung des Grundstückes, sondern der erhöhte, zusätzliche Vorteil der etwa durch eine beitragspflichtige Erneuerung der Fahrbahn oder des Gehweges eintritt, mit dem Beitrag abgegolten wird.
3. Das heißt, die Stadt Niederkassel kann, muss aber nicht eine Eckgrundstückvergünstigung in die Satzung aufnehmen.

Die Kommentierung Driehaus rät sogar ausdrücklich davon ab ("Die Aufnahme



## Stadt Niederkassel

einer Eckgrundstücksvergünstigung in die Satzung ist jedoch nicht geboten, **und sie ist im Straßenbaubeitragsrecht nicht einmal zu empfehlen;**") eine derartige Regelung in der Satzung vorzusehen.

Sofern eine Vergünstigung in der Satzung festgeschrieben werden soll ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Dies bedingt oftmals auch Einzelfallentscheidungen aufgrund Abgrenzungsproblemen, die im Beitragsrecht aus den Eingangs genannten Gründen möglichst vermieden werden sollten. Die Beitragsveranlagungen werden angreifbarer und es werden vermehrt gerichtliche Auseinandersetzungen zu erwarten sein.

Anhand einiger Fallbeispiele wird die vorstehende Problematik deutlich:

1. Die Gewährung einer Eckgrundstücksvergünstigung im Straßenbaubeitragsrecht kommt nur in Betracht, wenn die im Bereich eines Eckgrundstückes aufeinandertreffenden Anlagen über gleiche Teileinrichtungen (Fahrbahn/Gehweg/Straßenbeleuchtung) verfügen. Das führt dazu, dass beim Aufeinandertreffen von einer Straße die im Separationsprinzip (Straße und Gehweg durch Bordstein getrennt) ausgebaut und einer Straße die im Mischverkehrsprinzip ausgebaut ist, eine Eckgrundstücksvergünstigung nicht gewährt werden kann.
2. Werden zwei gleichartige Anlagen die über die gleichen Teileinrichtungen verfügen gleichzeitig gebaut, ist die Eckgrundstücksvergütung für jede Anlage jeweils nur zur Hälfte zu gewähren. Hierbei begegnet auch schon der unbestimmte Rechtsbegriff "gleichzeitig" rechtlicher Auslegungsmöglichkeiten.
3. Werden die Anlagen nicht gleichzeitig gebaut, kann die Vergünstigung nur einmal gewährt werden.
4. Die Gewährung einer Eckgrundstücksvergünstigung geht immer zu Lasten der übrigen Beitragspflichtigen im Abrechnungsgebiet. Dies hat dann je nach der Anzahl der Eckgrundstücke unterschiedliche Auswirkungen auf Höhe der von den übrigen Beitragspflichtigen zu zahlenden Beiträge. Aus diesem Grund ist es erforderlich, die Mehrbelastung der übrigen Beitragspflichtigen zu begrenzen.
5. Die Eckgrundstücksvergünstigung kann nur bei gleichartigen Anlagen die den grundsätzlich gleichen Erschließungsvorteil vermitteln gewährt werden.
6. Das heißt, ein Eckgrundstück das an eine Straße und an einen Wohnweg grenzt, kann keine Eckgrundstücksvergünstigung erhalten.
7. Unerheblich ist hierbei, ob das Eckgrundstück an eine Anliegerstraße und eine HAUPTerschließungsstraße grenzt. Die Frage der unterschiedlichen Verkehrsbelastung spielt dabei keine Rolle.
8. Die für die Eckgrundstücke geltenden Regelungen finden auch für die sog. Zwischenliegergrundstücke Anwendung.
9. Für gewerblich genutzte Grundstücke wird die Vergünstigung nicht gewährt.



## Stadt Niederkassel

10. Da die Reduzierung des Flächenansatzes für jede Teileinrichtung gesondert vorzunehmen ist, bedeutet dies einen zusätzlichen Ermittlungs- und Berechnungsaufwand.

Die Verwaltung wird in der Sitzung an einigen Beispielen die finanziellen Auswirkungen der Eckgrundstücksvergünstigung auf die übrigen Beitragspflichtigen verdeutlichen.

Die Verwaltung hat stichprobenartig geprüft, ob Nachbarkommunen eine Eckgrundstücksvergünstigung gewähren. Troisdorf, St. Augustin und Bonn haben eine Eckgrundstücksvergünstigung in ihre Satzungen aufgenommen.

Sofern die Gewährung einer Eckvergünstigung gewünscht wird, ist die Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Niederkassel formell zu ändern. Der Entwurf einer 3. Änderungssatzung ist dieser Vorlage beigelegt. Eine solche Satzungsänderung würde bedeuten, dass die neue Regelung für alle Straßenbaumaßnahmen Anwendung findet, bei denen die sachliche Beitragspflicht nach dem Inkrafttreten der Satzungsänderung entstanden ist. Sofern die sachliche Beitragspflicht vor dem Inkrafttreten entstanden ist, verbleibt es bei der alten Regelung.

Um Beratung und Entscheidung wird gebeten.“

In der Sitzung teilte die FDP-Fraktion mit, dass Ihrerseits noch weiterer Beratungsbedarf besteht.

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss einigte sich daher darauf, die Angelegenheit ohne Beschlussvorschlag zur endgültigen Entscheidung in den Rat zu verweisen.“

Vor Beginn der Ratssitzung war das als Anlage beigelegte zusätzliche Schreiben der Antragsteller als Tischvorlage an die Ratsmitglieder verteilt worden.

In der Sitzung des Rates erfolgten keine Wortmeldungen seitens der Ratsmitglieder.

Da der vorliegende Antrag somit keinerlei Befürwortung erhielt, erfolgte keine Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen.